

Verein zur Erhaltung und Förderung des
Fischamender Heimatmuseums
Smolekstraße 57
2401 Fischamend

Unser Zeichen
LSA724-21/1-2009

Ihr Zeichen

Bearbeiter
Fr. Pucalka

Tel. DW Fax DW
7031 76

Wien, am
18. Mai 2009

BESCHIED

Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) entscheidet über den Antrag des Vereines zur Erhaltung und Förderung des Fischamender Heimatmuseums vom 4.5.2009 wie folgt:

SPRUCH

Die Austro Control GmbH erteilt dem Verein zur Erhaltung und Förderung des Fischamender Heimatmuseums, gemäß § 129 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 in der derzeit geltenden Fassung die Bewilligung, auf einem freien Gelände östlich von Fischamend (lt. Beilage) Flugmodelle in Höhen bis 150 m über Grund, zu betreiben.

Die Bewilligung gilt vom 4. bis 7. Juni 2009. Für sie gelten folgende

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Bewilligung gilt nur für den Betrieb von ferngesteuerten Flugmodellen.
2. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten.
3. Der Betrieb von Flugmodellen ist nur zulässig, wenn kein anderer Flugbetrieb stattfindet.
4. Jedenfalls ist vor Durchführung der Modellflüge die Zustimmung der Flugverkehrskontrollstelle Wien einzuholen.
5. Bei dieser Luftfahrtveranstaltung bzw. deren Vorbereitungen hat entweder ein Vertreter der Flugverkehrskontrollstelle Wien bzw. des Veranstaltungsleiters anwesend zu sein, um die entsprechenden Koordinierungen treffen zu können.
6. Alle in Betrieb genommenen Flugmodelle müssen Haftpflicht versichert sein.
7. Unfälle bei denen durch Flugmodelle Personen verletzt oder Sachen beschädigt wurden, sind der Austro Control GmbH zu melden.
8. Der Inhalt dieses Bescheides ist allen an dieser Veranstaltung teilnehmenden Modellfliegern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Andere allenfalls erforderliche Bewilligungen werden durch diesen Bescheid weder ersetzt noch berührt.

Die Nichteinhaltung des Spruches, der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides sowie von sonstigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften führt zum sofortigen Widerruf der erteilten Ausnahmegewilligung durch die Austro Control GmbH.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung wird gemäß der Austro Control-Gebührenverordnung i.d.g.F., TP 88a eine Gebühr in der Höhe von EUR 220,00 + 2x TP93a EUR 55,00, d.h. insgesamt EUR 330 exkl. 20 % Umsatzsteuer vorgeschrieben. Der in beiliegender Rechnung ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides mit beigefügtem Erlagschein auf das Konto der Österr. Postsparkasse, Konto Nr. 90005503, BLZ 60.000 einzuzahlen.

Hinweis:

In der Gesamtsumme die auf dem Erlagschein aufscheint, sind auch der Betrag zur Vergütung des Ansuchens sowie die Umsatzsteuer enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Da dem Antrag der Partei vollinhaltlich stattgegeben wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG eine weitere Begründung. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch genannte Ordnungsstelle. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind. Die im Spruch enthaltenen Bedingungen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Austro Control GmbH schriftlich (auch mit Telefax) eingebracht werden kann.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und muss einen begründeten Berufungsantrag enthalten. Nach dem Gebührengesetz 1957 (idGF) ist dafür eine Gebühr von EUR 13,20 vorgesehen.

H I N W E I S

Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen.

Für die Austro Control GmbH



Vinzenz Mittl